

Decken sich die „Capturae Itani et Madabrahtes“ mit der späteren Gemarkung Landenhausen?

Dronke, Trad. et Antiqu. Fuld. cap. 42, 310.

Von R. Th. Ch. Müller.

(Mit einer Karte.)

Nur selten läßt sich die Zeit einer frühmittelalterlichen Dorfgründung einigermaßen genau bestimmen. Burkhard's z. B., der mittelalterliche Sitz eines fuldischen Gerichtes im heutigen hessischen Kreise Schotten, darf nach den geschichtlichen Quellen als im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts gegründet angenommen werden. Für Landenhausen, dessen heutige Gemarkung, wie wir sehen werden, schon 885 dem altfuldischen Kirchspiel Salzschlirf zugeteilt war, nehme ich gleichwohl die eigentliche Dorfgründung erst um das Jahr 930 an. Nachstehend versuche ich den Beweis zu führen.

Dronke verzeichnet a. a. O. einen Gütertausch zwischen einem ungenannten Abt von Fulda ¹⁾ und einem Grafen Konrad ²⁾. Der Tausch wird in Gegenwart König Heinrichs (I) vollzogen und von ihm genehmigt. Der Text der Urkunde, soweit er hier in Betracht kommt, lautet: „Nouerint omnes xpi fideles quod Heinricho imperatore ³⁾ presente et permittente concambium est factum inter abbatem Fuldensem et Cunradum comitem. Dedit abbas quidquid habuit in Mainbrahteshusen et in Affeltren et in Steinbah predicto comiti. At ille dedit ad sanctum Bonifatium proprietatem suam in Slirese

¹⁾ Drei Äbte können in Frage kommen: Gaicho (917 — c. 922), Gyllibert (923) oder Hadamar (ab 929) dessen Name Schannat willkürlich einsetzt.

²⁾ Raum ein anderer als Konrad Kurzbold, der Sohn Eberhard's († 948).

³⁾ Heinrich wurde nicht zum Kaiser gekrönt. Wohl eine der vielen Unglückszeiten Eberhard's!

in comitatu Gerhardi et in loco Musa et in Rögisesfeld⁴⁾, in captura Itani et in captura Madabrahtes, quas ei rex Arnulfus donauerat. He vero capturae, in unam nunc conjuncte, longitudinem pertingunt a Slirefe usque ad montem Trutbrahtestein et in latitudine a Slirefebah usque ad siccum rivulum Zeizmaresbrunnen. Hic terminus diuidit predium ipsius commutationis et uille Luturun.“

Für die Ausstellungszeit der als Ganzes verlorenen Urkunde gibt uns das erhaltene Bruchstück einige Anhaltspunkte. König Heinrich regierte von 919—936. Für Fulda hat er viermal geurkundet, das letzte Mal 932 in Erfurt. (Monum. Germ. Hist. I.). 920 und 922 weilte er in Fulda. Es liegt nahe, den Tausch schon für diese Zeit anzunehmen, da er imperatore (i. rege) presente vollzogen wurde. Doch wäre auch das Jahr 932, ja selbst ein späteres Jahr, möglich, falls die Parteien vor dem König erschienen waren. Die Rapturen werden als eine Schenkung König Arnulfs an den Grafen Konrad bezeichnet. Da Arnulf 896 Kaiser wurde, müßte die Erwerbung spätestens in dieses Jahr fallen. Dann könnte der Beschenkte nur Graf Konrad Kurzbold gewesen sein, der Sohn Eberhards, da dessen Bruder Konrad der Ältere († 905) und sein Sohn König Konrad I. († 918) als Rechtsvorgänger nicht in Frage kommen. Konrad Kurzbold aber starb 948. Näheres wissen wir nicht. Der Tausch muß daher zwischen 920 und 936 angelegt werden, wie es Dronke a. a. D. S. 315 getan hat. Er verzeichnet ohne Textangabe: „Concambium cum Cunrado comite factum“ und verweist auf Eberhard, summ. 42, 310.

Ich komme nun zu den örtlichen Feststellungen, die ich auf der beigegebenen Karte übersichtlich festgehalten habe.

Zunächst beschäftigen uns die zwei Rapturen, die nach ihrer Längen- und Breitenausdehnung beschrieben werden. Der Länge nach erstreckten sie sich „a Slirefe“ d. h. von dem Dorfe Schlirf-Salzschlirf aus bis zum Berge „Trutbrahtestein“, der Breite nach „a Slirefebah“ (der Schlirf-Altfeld=Marfbach) aus bis zum „Zeizmaresbrunnen“, der als „siccus rivulus“ oder Trockenbächlein bezeichnet wird. Sehen wir zu, ob sich noch heute „Trutbrahte-

⁴⁾ Rirfeld nö. Gerbstein. Das vorausgehende Mosa kann Ober- oder Niedermoos sein, schwerlich Mües bei Großenlöder. Hinter Rögisesfeld fehlt ein et. Das folgende in muß mit „an“ übersetzt werden, da die Rapturen als Ganzes verschenkt werden. Das vorher genannte Eigengut (proprietas) wird Streubesitz gewesen sein.

stein“ und „Zeizmaresbrunnen“, einigermaßen wahrscheinlich, festlegen lassen.

Nähe der Gemarkungsgrenze zwischen Stockhausen und Landenhausen liegt an der alten von Stockhausen nach Landenhausen führenden Höhenstraße ⁵⁾, die den trennenden Höhenrücken auf kürzestem Wege überquert, die Höhe 476,2 m, der „Wöllstein“ (Höhenschichtenkarte 1 : 25 000, Bl. Herbststein). Auf fast ebener Höhenlage ragt eine Felsgruppe steil empor. Ein Basalttschlot hat hier die Sandsteindecke durchbrochen und ein ganz eigenartiges Gebilde geschaffen, das unter Denkmalschutz gestellt werden sollte.

Im j. Winkel, den die Gemarkungsgrenze Landenhausen—Angersbach mit der Straße Fulda—Lauterbach bildet, die über Lauterbach und Zell—Nirtorf nach Amöneburg—Großseelheim schon für die bonifatianische ⁶⁾ Zeit bezeugt ist, versickert in der Flurlage „im Wiedig“ (Höhenschichtenkarte, Bl. Lauterbach) eine dürftige Quelle alsbald wieder in ihrer nächsten Umgebung. Sie quillt im obersten Auslauf der ganz flachen Mulde, die weiter unten das Heimbächlein durchrinnt. In trockenen Zeiten führt es nur wenig oder gar kein Wasser, daher die Benennung „siccus rivulus“.

Verbindet man Salzschlirf (Slirese) mit dem Wöllstein (Trutbrahtestein?) durch eine Gerade, so durchzieht diese Linie die Gemarkung Landenhausen der Länge nach. In derselben Richtung zogen die beiden nunmehr vereinigten Kapturen („longitudinem pertingunt“ und „in unam — sc. capturam — nunc conjuncte“). Errichtet man auf dieser Geraden von der Quelle im „Wiedig“ (dem Zeizmaresbrunnen?) aus eine Senkrechte, so schneidet diese das heutige Landenhausen und ihre Verlängerung führt zur Schlirf (Sliresebach). Die Linie durchquert die ganze Gemarkung ihrer größten Breite nach (in latitudine). Die beiden Kapturen umfassen, wie die Karte zeigt, die Gemarkung Landenhausen völlig. Im NO. umschließen sie noch den zu Salzschlirf gehörigen Söderberg, zwischen dem Lauterbach und der Schlirf, im SO. den westlichen Teil der Gemarkung Mües. Hier hat offenbar später ein Austausch stattge-

⁵⁾ Vgl. Meine „Alte Straßen und Wege in Oberhessen, ihre Erkundung und ihre Bedeutung für vor- und frühgeschichtliche Forschung“ Friedb. Gesch. Bl. 9, wo die Straße, als 1073 bezeugt, angeführt wird, und Landau, Wettereiba, 186 „Stockhäuser Grenzweistum v. 1524 (1531)“, wo es heißt: „auf den Weg, der da gehet von Stockhausen durch den Schonneberg (Sconeberg, Schönerberg) gein Landenhausen“.

⁶⁾ Vgl. Meine „Alte Straßen usw.“ a. a. O.

funden. Das senkrecht schraffierte Stück, von Landenhausen aus gerodete Wiesen und Acker, die mit dem Söderbergwald abschließen, wurde Landenhausen, das horizontal schraffierte, meist Wiesen, einiges Ackerland und etwas Wald umfassend, dem nahen Mües⁷⁾ zugeteilt. Der Schluß der Beschreibung lautet: „Hic terminus diuidit predium ipsius commutationis et uille Luturun“. Über-
 setzt man: „Dieser abgegrenzte Bezirk scheidet das Landgut — gemeint ist das Kapturengeliet — das getauscht wird, und das Gebiet (den Gutsbezirk) des Dorfes Großenlüder“, je nach dem man hinter et ein fehlendes eum oder id ergänzt, dann folgt die Trennungslinie auf langer Strecke dem Laufe der Schlierf, die das Kapturengeliet ö. und sö. und das von Großenlüder nw. und w. begrenzt. Da die vier Endpunkte der sich überschneidenden Geraden auf oder ganz nahe an den Außengrenzen von Groß-Landenhausen liegen — ich nenne vorgehend so die vereinigten Kapturen — würde unsere bisherige Betrachtung schon das Kapturengeliet als das der späteren Gemarkung Landenhausen erkennen lassen. Die vier Punkte fallen in die „nasse Grenze“, wenn man sie von Salzscherf aus verfolgt. Sie führt, die Gemarkung Landenhausen einschließend, dahin zurück. Es folgen weitere Beweisgründe.

Nach der Terminatio⁸⁾ des Kirchspiels Großenlüder von 822 folgt dessen Westgrenze von oberhalb Salzscherf aus dem Laufe der Schlierf aufwärts bis dicht nw. Mües und zieht dann über den Ahmannstein in der Richtung auf Blankenau weiter; sie deckt sich demnach für die soeben behandelte Strecke ganz mit der gemeinsamen Grenze zwischen Großenlüder und dem Kapturengeliet. Dessen NW.-Grenze aber fällt nahezu zusammen mit der SO.-Grenze des Kirchspiels Lauterbach, das als selbständiger Taufkirchenbezirk bereits vor 812 angenommen werden darf⁹⁾. Die letztere beginnt bei dem „pons lapideus inter Lanteshuson et z'Angeresbach“¹⁰⁾. führt über die Quelle „im Wiedig“, oder ganz nahe daran vorüber, zur „villa Vngefuores“ und von da nach „Sterrenrode“. Denselben Weg zeigt die Grenze des Großkirchspiels Schliß (zw. 822 u.

⁷⁾ E. C. Becker, die Niedesfel zu Eisenbach III, 492, 4. B. v. o.

⁸⁾ Zu den Kirchspielsgrenzen vgl. meine „Grenzbeschreibungen altfölscher Gebiete nach Alte Fölscher Markbeschreibungen, erklärt von Th. Haas, Föls. Gesch. VI. X—XIV, 1911—1920“, die als Manuskript mit Karten im Staatsarchiv zu Darmstadt liegen.

⁹⁾ Föls. Gesch. VI. XI, 116, 2. Abs.

¹⁰⁾ a. a. O. XI, 132. Die Brücke der Fölscher Straße ö. und unterhalb des Wiedig, nicht am Steinweg zwischen Landenhausen und Salzscherf.

825). Das von den drei Kirchspielsgrenzen offensichtlich gemiedene Kapturengelbiet aber nimmt 885 die Terminatio des Kirchspiels Salzschlirf, den angegebenen Grenzen folgend, ganz für sich in Anspruch. Das Gebiet war, etwas anderes ist nicht denkbar, königlich, als Fulda seine Zehntbezirke bildete und organisierte. Es mußte deshalb von dem Kloster umgangen werden. So erklärt sich zwanglos der wohl schon lange angestrebte und endlich um 930 erreichte Tausch, dem 885 die Einbeziehung der Kapturen in den Zehntbezirk vorausgegangen war, die damals vielleicht noch dem Vater von Stanus und Madabraht gehört haben mochten.

Die M.D.-Grenze der Gemarkung Landenhausen erstreckte sich bis in die Neuzeit — ich nehme an bis Ende des 16. Jahrhunderts¹¹⁾ — nur bis zum Laufe des Hainbachs. Diese Grenze hält schon die Terminatio des Großkirchspiels Schliß (822—825) ein, ebenso die Weistümer über das Gericht Salzschlirf von 1412 und 1467 (C. E. Becker, die Riedesel zu Eisenbach II, 84 ff. und 287 und das Weistum von 1506 bei Landau, Wettereiba S. 194). Nach den beigegebenen Grenzbeschreibungen kommt die Grenze von der Mündung der Eichenau in die Altfell-Schlirf her, zieht den Hainbach hinauf bis zu den „Streitbäumen“ und von da nach dem Grenzweistum von 1412 zu dem „Grondelosen Born“, nach dem von 1467 zu dem „Fulwidischborne“, der bei Landau (a. a. O.) „Fulwidichsbronne“ verschrieben ist. Von ihm läuft die Grenze 1412 unmittelbar zur „Heiligenlitten“ bis „uff den Gogkenberg oben“, während sie 1467 „von dem Fulwidischborne bis in den Martpachsgrunt, von dem Martpachsgrunde das Lomichßbirgk hinan, das hinten wendet, von dem Lomichßbirgkichen zu dem alten Herfort die Heiligen Lehten hinan bis auf den Gogkenbergk“ zieht. Aus der Karte ergibt sich, daß der „Grundlose Born“ und der „Faulwidichsborn“ ein und dieselbe Quelle sein müssen und mit unserer Quelle im „Wiedig“ (richtig „Wiedich“) zusammenfallen. Hier biegt die Grenze aus ostwestlicher Richtung scharf nordöstlich um.

Die Zeugnisse für die Quelle im „Wiedig“ als Grenzpunkt sind noch nicht erschöpft. Landau (Wettereiba, S. 148 ff.) bringt zwei L a u t e r b a c h e r Grenzweistümer des 15. Jahrhunderts, die er mit Recht als „nur Erneuerung älterer Aufzeichnungen“ bezeichnet. Knott (Lauterbacher Geschichtsblätter, 4. Jhrg. S. 90 ff.) datiert sie um 1450 und 1490. Vorausgehende und nachfolgende Grenz-

¹¹⁾ C. E. Becker a. a. O. III, 492 letzter Absatz.

punkte bezeichnen die Quelle eindeutig in dem älteren Weistum als „Bubeborn“, in den jüngeren als „Pfulborn“. Ein L a n d e n = h ä u s e r Weistum von 1531 schließlich (Freiherrl. Niedeselsches Samtarchiv zu Lauterbach 84, 5, 3.) aber nennt die Quelle „Ulmeßborn“. Wir hätten somit, um zu wiederholen, für die Wiedigquelle folgende Benennungen gefunden: um 930 „Zeizmaresbrunnen“, 1412 „Grundloser Born“, 1467 „Fulwidischborn“, im 15. Jahrhundert „Bubeborn“ und „Pfulborn“, 1506 „Bulwidichsbronne“ (verschr. für Fulw.) und 1531 „Ulmeßborn“. Von den sieben Quellnamen sind die von 1467 und 1506 identisch. Der erste Name hat uns den Namen des Marktscheiders erhalten, der bei der Abgrenzung der Kapturen mitwirkte; aus dem „Bubeborn“ holte die Pfingstler (Amme) die kleinen Buben der Landenhäuser¹²⁾. Die übrigen vier Benennungen charakterisieren die Quelle als Hungerquelle, die nur wenig oder nur zeitweise Wasser liefert, und als Faulwasser, das trüg fließt. Tritt eine solche Quelle in flacher Mulde zutage, so ist sie ganz abhängig vom Grundwasserstand. Ihre Umgebung versumpft leicht und macht sie unzugänglich. Im stehenden Wasser, das mulmig wird (Ulmeßborn) lebt mit Vorliebe der Molch (der Olm). Solche Quellen gelten für unergründlich¹³⁾, daher die vielen grundlosen Borne und das Sprichwort: Stille Wasser sind tief. —

Nun zum Trutbrahtstein. In den Lauterbacher Geschichtsblättern (1919, 4. Jhrg. S. 97 ff. „Zur Geschichte der Stadt Herbsstein“) setzt H. Knott den „Trutbrahtstein“ ohne jede Begründung dem „Herbrahtstein“ gleich. Dieser ist nach ihm der Stein der „Heeresberachta“ ersterer der der „Zauberberachta“. Aus örtlichen, geschichtlichen und sprachlichen Gründen ist dies unmöglich. Ein Blick auf die Generalstabskarte 1 : 50 000 überzeugt von der Unmöglichkeit einer Erstreckung der Kapturen von Salzschlirf bis Herbsstein. Die sie umgebenden Gebiete hatten längst ihre festen Grenzen. Heribrahthes-husen = zu den Häusern des Heribraht (Herbert) erhielt den Namen Herbsstein erst, nachdem Fulda dort auf beherrschender Höhe an der Weinstraße, die vom nördlichen Speffart in. nach Niederhessen zog, eine Burg erbaut hatte. Die Personennamen Heribraht und Trutbraht sind m ä n n l i c h. (H. Förstemann, Orts- und Personennamen).

¹²⁾ H. Weber, Brunnen und Wasserstellen in Oberhessen, Hess. Bl. für Volkskunde XVI bringt S. 31 f. für Landenhäuser fünf Quellen, den „Bubeborn“ hat er nicht. Zu „Hungerborn“ vgl. ebenda S. 23 o.

¹³⁾ H. Weber a. a. O. S. 9 ff.

In Herbststein bedeutet „Stein“ das „steinerne Haus“, die Burg, bei Trutbrahtenstein den nach einem Trutbert genannten Grenzpunkt. Und doch hat die hochragende Felsengruppe in gewissem Sinn auch mythologische Bedeutung.

Ich glaube im „Wöllstein“ den „Trutbrahtenstein“ erkennen zu dürfen. Der Oberhesse spricht statt „wild“: „wöll, wöel, wéal“ (Grecelius, Oberh. Wörterb.). Daraus schließe ich: das heutige „Wöllstein“ ist über „Wellestein“ und „Wellstein“ aus „Wildenstein“ entstanden. Der „Wilden Frau Gestühl“ im Walde zwischen Dauernheim und Reichelsheim heißt im Volksmund „der wëalle Fra Geschäul“ und im Büdinger Markwald liegen „die wëlle Hoiser“. In Oberhessen und Nachbargebieten sind „Wilde Steine“ und „Wilde Häuser“ überaus häufig. Sie liegen überwiegend im Walde, vielfach umweht von dem poetischen Hauch der Sage. Mit der vollen Flexionsendung des Althochdeutschen bringt die Grenzbeschreibung des Kirchspiels Salmünster im Nordspessart um 900 ein domus wilderô wibô.

Als Beweis dafür, daß „Weldestein“ zu „Wöllstein“ wird, verweise ich auf den rheinhessischen Marktflecken Wöllstein, der im 9. Jahrhundert als „Welthistein“ bezeugt ist und dann mit wechselnder Schreibung als Wieldistein, Weilde(i)stein, Wilde(n)stein und Weldestein begegnet, bis sich vom 16. Jahrhundert an Wöllstein durchsetzt. Förstemann (Ortsnamen II, 1348) bezweifelt den Zusammenhang mit „wild“. Man wird hier an den Stamm wald und den Personennamen Waldo, Waldi denken dürfen; aus dem Wälde, Welde und Welte wird ¹⁴⁾.

Unser „Wöllstein“ kann als „Wildenstein“ sehr wohl älter sein, als seine Benennung „Trutbrahtenstein“, die ihm erst die Grenzabsetzung der Rapturen in dem Namen des Marktscheiders gebracht haben wird.

Damit erscheinen die Unterlagen gewonnen zur Beantwortung der in der Überschrift gestellten Frage. Sie gestatten, so dünkt es mich, unbedenklich ihre Bejahung. Sind meine Untersuchungen richtig, dann wäre das heutige Landenhausen mit seiner Gemarkung etwa im 4. Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts oder bald nachher aus den Rapturen Itani et Madabrahtes ¹⁵⁾ hervorgegangen.

¹⁴⁾ Die Formen mit „wild“ sind vielleicht mißverständlich durch die Schreiber in die Urkunden gekommen. Im rheinhessisch-pfälzischen Dialekt wird „wild“ nicht zu „wöll“.

¹⁵⁾ Die alten Namen sind verschollen; die gegenseitige Lage der Rap-

Captura ist gleichbedeutend mit dem deutschen „Bisfang“¹⁶⁾; nicht selten auch mit „Hagen“ und seiner Kurzform „Hain“. Lateinisch begegnen in den Fuldaer Urkunden vom ausgehenden 8. bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts die Synonyme ambitus, proprius, comprehensio und andere. Rapturen sind Bezirke in festen Grenzen, die unter bestimmten Voraussetzungen zu vollem Eigentum erworben bzw. verliehen werden. Hauptbedingung ist ihre gesetzmäßige Erwerbung und ihre teilweise Rodung. Capturam legitime capere, comprehendere usw. lauten die technischen Ausdrücke. Sind sie ungesetzlich erworben, so schreitet auf Anrufen der König durch den Gaugrafen ein. Sie dienen der Erweiterung bestehender oder der Gründung neuer Siedelungen durch Schaffung von Kulturland, das überwiegend durch Waldrodung gewonnen wird. Als Einheits- und, wie es scheint, Mindestmaß findet sich alsbald die Hube von 30 Morgen. Oft sind es zwei solcher Huben, aber auch mehr. Zu der gerodeten Hube tritt die bewohnte Hofstätte, die area. Später finden sich Doppelhuben von 60 Morgen, die auch innerhalb fuldischer Gebiete der Wetterau als „fuldische Huben“ begegnen.

Unsere Huben halte ich für brüderliche Erbteile¹⁷⁾, die aus irgendeinem Rechtsgrunde vom König eingezogen oder an ihn zurückgefallen waren, um dann durch König Arnulf an den Grafen Konrad vergabt zu werden. Ein gewisser Lando, wohl ein Lehensmann

turen auf meiner Karte mußte willkürlich angenommen werden. Kein Sprachdenkmal hat sich erhalten. Die Annahme Dr. Friedrichs, Darmstadt, der bei der Bearbeitung der Flurnamen die Flurlage „Oeders“ im nw. Teil der Gemarkung Angersbach aus Madabrahtes herleitet, wird schon durch die Lage widerlegt. Dort ist als älteste Form 1341 „tzum Otrichs“ und gleichzeitig prothetisch und abgeschliffen „Meterichs“ bezeugt, was auf ein „Otrichshusen“ zurückzuführen ist. Der Personennamen Otrih und Otrich ist von 774 ab in Fuldaer Urkunden oft bezeugt. Aus Madabrahtes hätte Motter(t)s oder eine ähnliche Form werden können. Herr Prof. Dr. A. Göke, Gießen, hatte die Freundlichkeit, die ihm vorgelegten Belege nachzuprüfen; er trat meiner Erklärung bei.

¹⁶⁾ Bethge, Vierteljahrschr. f. Sozialwissenschaft, hält „Bisfang“ für echte Occupation, denkt also an eine Besitznahme kraft eigenen Rechts. Dem widerspricht der Inhalt zahlreicher Urkunden, die Buchonia stand offenbar unter Königsrecht. Das stimmt ganz zur Ansicht N. Schröders, Rechtsgeschichte 4. Auflage. S. 429. „Bis zum 10. Jahrhundert erfolgte die Besiedelung des Landes vorzugsweise unter Mitwirkung der Krone“.

¹⁷⁾ Beispiele für geschwisterliche Teilung von Rapturen bieten die Urkunden bei Dronke in Menge.

des Klosters, mag die vielleicht schon vorhandenen Anrodungen durch weitere Hofgründungen erweitert haben. Aus „den Häusern des Lando“ erwuchs dann das Dorf Landenhausen mit seiner Gemarkung.

Unsere Betrachtung hat den „Faulborn“ in der Tiefsage des „Wiedig“, den „Zeizmaresbrunnen“, und den auf breitem Berg Rücken hochragenden „Wöllstein“, den „Trutbrahtestein“, aus dem 1000jährigen Dunkel der Überlieferung in das helle Licht der Geschichte herausgehoben und beide, zwar unter anderen Namen, die aber auch schon Jahrhunderte zurückliegen, zu neuem Leben erweckt.

Berichtigung: Auf der Karte lies linksseitig: Grenze d. Kirchsp. Sch l i r f nicht Schliß.



